



Flurreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Organe und Zuständigkeiten	3
3	Allgemeine Pflichten.....	4
4	Flurwege	4
4.1	Aufgaben der Einwohnergemeinde	4
4.2	Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer	5
4.3	Gemeinsame Aufgaben	5
5	Entwässerungsanlagen.....	6
5.1	Aufgaben der Einwohnergemeinde	6
5.2	Pflichten der Bewirtschafter und Landeigentümer.....	6
6	Landschaftselemente	7
7	Bestimmungen über die Haftpflicht.....	7
8	Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen.....	7
8.1	Erneuerungen und Neuanlagen	7
8.2	Beiträge für Fluranlagen.....	8
9	Vollstreckung	8
10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi SO beschliesst, gestützt auf

- § 56 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Geimeindegezes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)
- das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11),
- die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12),
- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1),
- die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61),
- das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15),
- die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

folgendes

Flurreglement

1 Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen ausserhalb der Bauzone, d.h.:

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

2 Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Fluranlagen aus.

§ 3 Umwelt- und Betriebskommission (UBK)

¹ Die UBK behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

² Die UBK erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

³ Die UBK beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 4 Werkhof

¹ Die Mitarbeitenden des Werkhofs kontrollieren regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der UBK Bericht über deren Zustand.

² Die Aufgaben der Werkhofmitarbeitenden sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

§ 5 Bauverwaltung

Die Bauverwaltung unterstützt die UBK und den Werkhof in administrativer und projektbezogenen Belangen.

§ 6 Zutrittsrecht

¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.

³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Amt für Landwirtschaft (ALW)

¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

3 Allgemeine Pflichten

§ 8 Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 9 Orientierungspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 10 Ersatzvornahme

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

4 Flurwege

4.1 Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.

² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

¹ Die Werkhofmitarbeitenden haben die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.

² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 13 Strassenschäfte

Die Strassenschäfte sind stets freizuhalten und vom Werkhof periodisch zu reinigen.

§ 14 Schneeräumung

¹Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.

²Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 15 Gesteigerter Gemeingebräuch

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, schwere Landmaschinen, etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

4.2 Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

§ 16 Schutz der Flurwege

¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.

²Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen.

³Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden. Verlaufen die Flurwege entlang von Wäldern ist die Waldeigentümerschaft zu informieren.

⁴Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

⁵Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage versetzt oder entfernt, noch beschädigt werden.

§ 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

¹Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichzeitig durch den Verursacher zu reinigen.

²Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.

³Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 18 Zäune entlang von Flurwege und Strassen

Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.¹

§ 19 Wasserabfluss

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

4.3 Gemeinsame Aufgaben

§ 20 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

²Sie müssen in zweckdienlicher Art² durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.

¹analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV

²Was zweckdienlich ist, entscheidet im Einzelfall die Umwelt- und Betriebskommission.

³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.³

⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

⁵ Der Werkhof randet die Wegränder ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss von den Bewirtschaftern oder der Eigentümerschaft wiederverwendet oder entsorgt werden.

5 Entwässerungsanlagen

5.1 Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 21 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

Der Werkhof kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils nach der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

§ 22 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.

³ Der Werkhof behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.

⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Werkhof periodisch zu reinigen.

§ 23 Neue Entwässerungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederinstandstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.

² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

§ 24 Entwässerungspläne

Die Einwohnergemeinde gewährt dem Grundeigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

5.2 Pflichten der Bewirtschafter und Landeigentümer

§ 25 Meldepflicht

Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken und das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Werkhof und dem Grundeigentümer zu melden.

§ 26 Schutz der Entwässerungsanlagen

¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichzeitig durch den Bewirtschafter zu reinigen.

³ Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 2 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.

³ Analoge Anwendung von § 51 KBV

⁴ Wird die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

⁵ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

6 Landschaftselemente

§ 27 Schutz und Unterhalt

¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäß zu unterhalten.

² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

7 Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 28 Haftung der Einwohnergemeinde

¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 29 Haftung des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

8 Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

8.1 Erneuerungen und Neuanlagen

§ 30 Begriffe

¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 31 Verfahren

¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).⁴

⁴ Gemäss § 85 Abs. 2 GWBA i. V.m. § 80 GWBA (Gewässerschutzrechtliche Bewilligung); Hinweis: Sofern die Einleitung auf das kantonseigene Areal von Oberflächengewässern zu liegen kommt, bedarf es zusätzlich noch einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäss § 53 Abs. 1 lit. c GWBA i.V.m. § 69 Abs. 3 GWB.

8.2 Beiträge für Fluranlagen⁵

§ 32 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungsbau (Neuanlage, Sanierungen) und für den Wegebau (Neuanlagen, Ausbauten) folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:

- | | |
|--|------|
| a) Flur- und Hauptwege | 50% |
| b) Hauptleitungen mit öffentlichem Interesse | 20% |
| c) Haupt-, Sammelleitungen sowie Schächte | 80% |
| d) Saugerleitungen | 100% |

§ 33 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.⁶

² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

9 Vollstreckung

§ 34 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.⁷

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag UBK.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

- in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
- in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.

³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben, insbesondere das Flurreglement vom 15. Juni 2012.

⁵ Hinweis: Sind kommunale Bau- und Erschliessungsvorschriften vorhanden, richtet sich die Erhebung von Gebühren, namentlich für den Anschluss zur Einleitung von Dachwasser in Entwässerungsanlagen, nach diesen, wobei die Machbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist (z. B. ist die bestehende Entwässerungsanlage genügend gross dimensioniert, so dass der Anschluss zur Einleitung von Dachwasser gemacht werden kann).

⁶ BGS 711.41

⁷ BGS 124.11.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Bieri

Damjan Gasser

Genehmigungsindex

Version	GR Datum	GV Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	18.11.2024	11.12.2024	01.01.2025	Totalrevision